

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 14. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2015) und **Antwort**

#### Hanfplantagen und Gewerbesteuer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Hanfplantagen wurden jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 in Berlin aufgefunden beziehungsweise festgestellt?

Zu 1.: Die Anzahl der von der Polizei Berlin festgestellten Hanfplantagen ist nachfolgender Tabelle zu ent-

Jahr	Kleinplantagen	Großplantagen	Profiplantagen	Gesamt
2010	25	15	4	44
2011	44	23	2	69
2012	48	15	2	65
2013	58	23	2	83
2014	51	24	4	79

2. Wie viele der in der Antwort zu Frage 1. genannten Hanfplantagen wurden „gewerblich“ betrieben?

Zu 2.: Die Anzahl der festgestellten Hanfplantagen, die gewerblich genutzt werden, wird nicht in auswertbarer Form erfasst oder vorgehalten.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei jeder Plantage die Anzahl der angebauten Pflanzen den Eigenbedarf übersteigt. Insofern kann für jede Plantage ein Interesse an einer Gewinnerzielung in Betracht gezogen werden, dies umso mehr, je größer die Plantage ist.

3. Wurde in den in der Antwort zu Frage 2. genannten Fällen Gewerbesteuer veranschlagt und wenn ja, in welcher Höhe insgesamt beziehungsweise falls keine Gewerbesteuer erhoben wurde, was waren die Gründe?

Zu 3.: Das Betreiben einer Hanfplantage führt zu steuerlichen Einkünften, wenn sich die Betreiberin bzw. der Betreiber nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Dies ist

nehmen. Die Plantagen werden nach einer Vorgabe des Bundeskriminalamtes in drei Kategorien eingeteilt:

- eine Kleinplantage umfasst den Anbau mittlerer Mengen (ca. 20 bis 100 Pflanzen),
- eine Großplantage den Anbau großer Mengen (ca. 100 bis 1.000 Pflanzen) und
- eine Profiplantage den Anbau sehr großer Mengen, d. h. von mehr als 1.000 Pflanzen.

der Fall, wenn neben dem Anbau auch ein Verkauf an Dritte erfolgt.

Grundsätzlich ist von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz) auszugehen, da selbst gewonnene Erzeugnisse unter Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens ohne weitere hinzugekaufte Produkte vermarktet werden. Diese Einkunftsart unterliegt der Einkommensteuer. Hierfür spielt es keine Rolle, dass der Anbau der Pflanzen strafbewehrt ist.

Da die Gewerbesteuerpflicht an gewerbliche Einkünfte anknüpft und bei Hanfplantagen in der Regel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegen, scheidet in diesen Fällen grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht aus.

Die Polizei Berlin leitet entsprechende Sachverhalte für eine steuerrechtliche Würdigung an die Steuerfahndung Berlin weiter. Die Prüfung einer Steuerpflicht obliegt den zuständigen Finanzbehörden. Dort werden die Fälle von festgestellten Hanfplantagen bzw. deren steuerliche Einordnung nicht extra dokumentiert oder in auswertbarer Form erfasst.

Entsprechende Aussagen wären daher nur fallbezogen möglich. Auskünfte zu konkreten Einzelfällen dürfen aufgrund des Steuergeheimnisses nicht erteilt werden.

Berlin, den 22. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2015)